

Satzung des Quartier Beelitz-Heilstätten e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Quartier Beelitz-Heilstätten“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung, die beim Amtsgericht Potsdam zu beantragen ist, und hat seinen Sitz in 14547 Beelitz.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein verfolgt folgende Zwecke:

- Förderung von Kunst und Kultur
- Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung
- Förderung der Jugend- und Altenhilfe

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung des Vereinszwecks
- Durchführung von Begegnungsveranstaltungen und Informationsveranstaltungen, wie z.B. St. Martinsumzug, Kinderfeste, Veranstaltungen zur Historie der Beelitzer Heilstätten (Lesungen, Führungen, Vorträge), Kinder-, Jugend- und Seniorentreffs
- Veranstalten von Ausstellungen, Konzerten, Lesungen, u.ä.
- Unterstützung im Bereich Jugendbildung und Jugendfreizeitgestaltung, z.B. Einrichtung und Betreibung Naturlehrpfad, Trimm-Dich-Pfad, Büchertauschstation
- Vermittlung der Geschichte der Bau- und Gartendenkmale Beelitz-Heilstätten z.B. durch Informationstafeln
- Durchführung von Aktionen wie z.B.: Haltet den Wald sauber, Aktionen zum Tier und Artenschutz
- Öffentlichkeitsarbeit zur Erfüllung des Vereinszwecks

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft. Eintritt

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

§ 4 Mitgliedschaft. Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Streichung von der

Mitgliederliste oder Ausschluss wegen trotz schriftlicher Abmahnung fortgesetzten vereinswidrigen Verhaltens.

Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Streichung von der Mitgliederliste findet statt, wenn das Mitglied mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Über den Ausschluss wegen vereinswidrigen Verhaltens beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Eine juristische Person verliert die Mitgliedschaft im Fall der Beantragung der eigenen Insolvenz, Auflösung oder des Erlöschens.

§ 5 Beiträge und sonstige Pflichten

Über die Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder. Endet die Mitgliedschaft unterjährig, erfolgt keine anteilige Rückerstattung.

§ 6 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden (der zugleich Schriftführer ist) und dem Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte unentgeltlich, erhält jedoch Erstattung notwendiger nachgewiesener Auslagen und Fahrtkosten. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand tritt mindestens halbjährlich zu einer ordentlichen Vorstandssitzung zusammen. Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds ist eine außerordentliche Vorstandssitzung durchzuführen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die in den ersten drei Monaten jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt außer in den durch Gesetz bestimmten Fällen über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, und über Satzungsänderungen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von vier Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 9 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Kassenwart oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Beelitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beelitz-Heilstätten, 17 . 03 . 2023